

NIEDERSCHRIFT

über die **30.** Sitzung **des Kreisausschusses** (XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **17.05.2017**
Ort der Sitzung: Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 15:35 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Herr Dr. Gert Ammermann
3. Frau Barbara Brand Vertretung für Herrn Welsink
4. Herr Dr. Hans-Ulrich Klose
5. Herr Bertram Graf von Nesselrode
6. Herr Wolfgang Wappenschmidt
7. Frau Birte Wienands
8. Herr Dr. Christian Will Vertretung für Herrn Werhahn

• SPD-Fraktion

9. Herr Udo Bartsch
10. Herr Horst Fischer
11. Herr Dieter Jüngerkes
12. Herr Rainer Thiel

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

13. Herr Erhard Demmer

14. Frau Susanne Stephan-Gellrich

• **FDP-Fraktion**

15. Herr Rolf Kluthausen

• **Die Linke-Fraktion**

16. Frau Kirsten Eickler

• **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

17. Herr Carsten Thiel

• **Verwaltung**

18. Herr Robert Abts

19. Frau Janine Conrads

20. Herr Dezernent Bijan Djir-Sarai

21. Herr Dezernent Ingolf Graul

22. Herr Elmar Hennecke

23. Herr Benjamin Josephs

24. Herr Dezernent Tillmann Lonnes

25. Herr Marcus Temburg

26. Herr Harald Vieten

• **Schriftführerin**

27. Frau Annika Geppert

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	4
2.	Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse.....	4
2.1.	Naturschutzbeirat am 13.02.2017.....	4
2.2.	Kulturausschuss am 25.04.2017.....	4
3.	Kenntnisnahme von Niederschriften.....	5
4.	Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum: April/Mai 2017 Vorlage: 61/2055/XVI/2017.....	5
5.	Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum: April/Mai 2017 Vorlage: 61/2046/XVI/2017.....	5
6.	Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2017) Vorlage: ZS5/2070/XVI/2017.....	5
7.	SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften Vorlage: 50/2073/XVI/2017.....	6
8.	Bericht zur Flüchtlingssituation Vorlage: II/2084/XVI/2017.....	7
9.	Anträge.....	7
10.	Mitteilungen.....	8
11.	Anfragen.....	8

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten lagen folgende Tischvorlagen vor:

zu Top 4 nÖ „Fehlerhafte Umbuchungen im Verfahren A2LL“	- Vorlage der Verwaltung <input checked="" type="checkbox"/>
---	---

Die mit versehenen Tischvorlagen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel merkte an, dass postcon die Ratsunterlagen in letzter Zeit nicht fristgerecht zustelle.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke kündigte an, dass die Unterlagen zukünftig mit Empfangsbestätigungsaufklebern versehen würden, so dass die Zustellung gesichert werde.

Die Verwaltung habe die Etiketten bereits in Auftrag gegeben.

2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

2.1. Naturschutzbeirat am 13.02.2017

KA/20170517/Ö2.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Naturschutzbeirates vom 13.02.2017 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.2. Kulturausschuss am 25.04.2017

KA/20170517/Ö2.2

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Kulturausschusses vom 25.04.2017 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Kenntnisnahme von Niederschriften**Protokoll:**

Es lagen keine Niederschriften zur Kenntnisnahme vor.

4. Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft**Berichtszeitraum: April/Mai 2017****Vorlage: 61/2055/XVI/2017****Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel erkundigte sich nach dem Jahresbericht 2016 der Bewertung der Wasserführung 2016.

Der Jahresbericht 2016 sei aktuell noch nicht einsehbar, erklärte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke. Dieser werde erst im Juli/August 2017 von der Bezirksregierung veröffentlicht werden. Sobald er vorliege, wird die Verwaltung den Kreistagsabgeordneten den entsprechenden Link zukommen lassen.

KA/20170517/Ö4**Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum April/Mai 2017 zur Kenntnis.

5. Bericht zur Regionalarbeit**Berichtszeitraum: April/Mai 2017****Vorlage: 61/2046/XVI/2017****KA/20170517/Ö5****Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum April/Mai 2017 zur Kenntnis.

6. Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2017)**Vorlage: ZS5/2070/XVI/2017****Protokoll:**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke informierte, dass der Kreisdirektor an einer Dienstreise nach Japan teilgenommen habe. Hierbei wurden erste Gespräche mit ausländischen Unternehmen geführt. Firmen in der Region des Rhein-Kreises Neuss würden

von einem guten Kontakt mit ausländischen Unternehmen profitieren. Arbeitsplätze müssten dauerhaft gesichert werden. Dies gehe nur, wenn mehr Unternehmen in der Region angesiedelt würden.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer forderte eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsergebnisse der Dienstreise mit einer Kostenaufstellung. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Kreisdezernent Bijan-Djir Sarai informierte über den aktuellen Sachstand des geplanten Autobahnanschlusses Delrath. Am 10.05.17 traf sich die Steuerungsgruppe, bei der die Städte Dormagen und Neuss sowie die RWE Power AG anwesend waren. Es wurde ebenfalls mit den Gutachtern gesprochen. Das Hauptverkehrsgutachten, das im Juni 2016 in Auftrag gegeben wurde, werde im September 2017 fertiggestellt. Das Rechtsgutachten werde voraussichtlich im Juli 2017 vorliegen. Ebenfalls im September 2017 solle das Ergebnis der Bestandsvermessung für die Genehmigungsplanung erarbeitet sein.

KA/20170517/Ö6

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2017) zur Kenntnis.

7. SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Vorlage: 50/2073/XVI/2017

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke merkt an, dass durch die lange Heizperiode die Kosten der Unterkunft im Vergleich zum Vorjahr steigen würden. Man liege aber noch immer in den Planwerten.

Zudem gab Landrat Hans-Jürgen Petrauschke den Hinweis, dass das Gutachten zur Wohnungsbedarfsanalyse in Auftrag gegeben wurde.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel betonte, dass sichergestellt werden müsse, dass der Rhein-Kreis Neuss neuen bezahlbaren Wohnraum schaffe. Nur so könne die Attraktivität des Standorts gewährleistet und Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden.

KA/20170517/Ö7

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Entwicklungen der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften zur Kenntnis.

8. Bericht zur Flüchtlingssituation

Vorlage: II/2084/XVI/2017

Protokoll:

Kreistagsabgeordnete Susanne Stephan-Gellrich erkundigte sich, wie sich die grundsätzliche Situation der Schulabschlüsse bei Flüchtlingen in allen Berufsbildungszentren im Rhein-Kreis Neuss darstelle und ob es möglich sei, dass Flüchtlinge mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen könnten.

Anmerkung der Verwaltung:

Im BBZ Grevenbroich erreichten 7 Flüchtlinge ihren Schulabschluss. Weitere Zahlen zu den erfolgten und voraussichtlichen Schulabschlüssen hat das KI weder im Bereich Sek I noch im Bereich Weiterbildungskolleg Theodor Schwann. Eine solche Erhebung wurde vom KI bisher nicht durchgeführt, da sie zurzeit nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren wäre und hier der Aufwand die Mittel übersteigt.

Hierfür müsste mit jeder einzelnen Schule Kontakt aufgenommen werden und die Bildungslaufbahn jedes einzelnen Schülers erfragt werden, in der Hoffnung, dass die Schulen eine Veränderung der Beschulung überhaupt ausreichend dokumentieren. Erfahrungsgemäß handhaben die Schulen dies sehr unterschiedlich bis gar nicht.

Zu den Prüfungen und Zeugnissen sagt der beigefügte Erlass (siehe Anlage) Folgendes aus:

4.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler nach Nummern 2.2 oder 2.3 Lernstandsberichte.

Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

4.2 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (W 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

4.3 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung es zulässt.

KA/20170517/Ö8

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Flüchtlingssituation zur Kenntnis.

9. Anträge

Protokoll:

Anträge wurden nicht gestellt.

10. Mitteilungen

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass es erhebliche Nachfragezuwächse im ÖPNV in der Stadt Köln und in der umgebenden Ballungsraumzone gebe. Das derzeitige und in den Hauptverkehrszeiten regelmäßig überlastete SPNV-Angebot auf der Achse Köln – Mönchengladbach werde den Ansprüchen nicht mehr gerecht. Daher bedarf es eines umfassenden und zukunftsorientierten Ansatzes um die Situation des VRR/VRS in den Hauptverkehrszeiten zu verbessern.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel unterstützte eine Verbesserung. Die Stadt Stommeln und die Gemeinde Rommerskirchen dürften nicht abgebunden werden. Er sehe hier extremen Handlungsbedarf. Die Schaffung eines einheitlichen Verkehrsverbunds wäre ebenfalls wünschenswert.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass ein einheitlicher Verkehrsverbund sich als schwierig darstelle, da dadurch Strecken verloren gehen könnten.

11. Anfragen

Protokoll:

Anfragen wurden nicht gestellt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um 15:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Annika Geppert
Schriftführung

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2122/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kosten Japanreise des Kreisdirektors

Sachverhalt:

Vom 10.05.2017 bis zum 13.05.2017 befand sich Herr Kreisdirektor Brügge zusammen mit Herr Abts auf einer Dienstreise in Japan.

Aufgrund des Brexit hat der Kreisdirektor unter anderem deswegen die Reise zusammen mit NRW.INVEST angetreten, um gemeinsam für den Standort Rhein-Kreis Neuss zu werben. Anlässlich beigefügt ist der Antrag vom 02.08.2016 der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss und diesbezügliche Anforderungen an die Kreiswirtschaftsförderung“.

Die Reisekosten pro Person betragen 2.123,27 €. Weitere Kosten im Rahmen der Programmdurchführung sind nicht entstanden.

Anlagen:

Antrag vom 02.08.2016 zum Thema Brexit



CDU



**Freie
Demokraten**
Rhein-Kreis
Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

02. August 2016

Antrag für die Sitzung des Kreisausschusses am 24. August 2016

Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss und diesbezügliche Anforderungen an die Kreiswirtschaftsförderung

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 24. August 2016 zu setzen.

Antrag

Die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss ist durch einen regen Außenhandel geprägt. Das belegt die hohe Exportquote des Rhein-Kreises von über 50 %, die damit deutlich über der Quote Deutschlands und Nordrhein-Westfalens liegt. Nur wenige Regionen in ganz NRW verfügen über eine ähnlich hohe Exportquote wie der Rhein-Kreis Neuss. Vor diesem Hintergrund gehört gerade die Außenwirtschaftsförderung zu einer der zentralen Aktivitäten und Instrumente der Kreiswirtschaftsförderung.

Laut IHK Mittlerer Niederrhein besteht seit Jahren ein reger Wirtschaftsaustausch mit Unternehmen aus Großbritannien. Vor dem Hintergrund des Ausstieges Großbritanniens aus der EU (Brexit) ergeben sich neue Anforderungen an die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung im Rhein-Kreis Neuss:

1. Die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss wird gebeten, eine Bewertung der möglichen Folgen des Brexit auf die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss abzugeben.

2. Städte wie Berlin, Köln und Düsseldorf werben derzeit verstärkt um Unternehmen, Institutionen oder Start-Ups, die den Standort Großbritannien nach der Brexit-Entscheidung perspektivisch verlassen wollen. Die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss wird gebeten, eine mögliche Strategie zu erarbeiten und dem Kreisausschuss vorzustellen, damit der Rhein-Kreis Neuss sich ebenfalls in diesem Standortwettbewerb aktiv positionieren kann.

3. Mit einem Ausstieg Großbritanniens aus der EU müssen auch EU-Behörden umziehen. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) hat derzeit ihren Sitz in London und ist auf der Suche nach einem neuen Standort. Sie ist für die Überwachung und Beurteilung von Arzneimitteln zuständig und hat rund 780 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Städte wie Bonn und Düsseldorf haben über das Bundesministerium für Gesundheit ihr Interesse als möglichen künftigen Standort angemeldet. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, ebenfalls diesbezüglich das Gespräch mit dem Bundesgesundheitsministerium aufzunehmen und die möglichen Rahmenbedingungen für eine Bewerbung des Rhein-Kreis Neuss zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

13. Anträge

13.1. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 02.08.2016 zum Thema "Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaftlichkeit im Rhein-Kreis Neuss und diesbezügliche Anforderungen an die Kreiswirtschaftsförderung"

Vorlage: ZS5/1492/XVI/2016

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Rolf Kluthausen erläuterte den Antrag.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke führte aus, dass die Kreis-Wirtschaftsförderung plane, Firmen und Behörden aus Großbritannien in den Rhein-Kreis Neuss zu holen. Somit könne die Wirtschaft gestärkt werden.

Ein aktuelles Thema sei die Entwicklung eines Medizinparks im Rhein-Kreis Neuss. Es gebe erste Gespräche zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Bundesgesundheitsministerium, erwähnte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel betonte, es sei wichtig, eine gute Kooperation mit Großbritannien aufzubauen, sodass dadurch die wirtschaftliche Zusammenarbeit gestärkt werde.

Man müsse sich frühzeitig mit dem Thema auseinandersetzen, so Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink. Es stünden in Zukunft wichtige und notwendige Entscheidungen an, um die Wirtschaft zu stärken. Diese Chance müsste genutzt werden.

Kreistagsabgeordnete Kirsten Eickler stimmte Kreistagsabgeordnetem Dieter Welsink zu und ergänzte, dass man sich schon jetzt Gedanken über passende Angebote machen sollte.

In der nächsten Kreisausschusssitzung am 21. September 2016 werde Herr Rainer Hornig, Prokurist der NRW.Invest GmbH, über Folgen des Brexit für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen und im Rhein-Kreis Neuss sowie über die Aktivitäten von NRW.Invest und die Beteiligungsmöglichkeiten des Rhein-Kreises Neuss berichten, informierte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke abschließend.

KA/20160824/Ö13.1

Beschluss:

Dem Antrag der Kreistagsfraktion CDU und FDP vom 02.08.2016 zum Thema "Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss und diesbezügliche Anforderungen an die Kreiswirtschaftsförderung" wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Juni 2016
Seite 1 von 11

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
322-6.09.03.06.04 - 133027
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Reichel

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 5867-3561
Telefax 0211 5867-3668
norbert.reichel@msw.nrw.de

Kommunale Spitzenverbände

Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule
Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren

1. **Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler**
2. **Herkunftssprachlicher Unterricht**

Der folgende Erlass zu 1. ist neu:

Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

1. Grundlagen und Ziele

- 1.1 Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,
 - die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
 - die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

- 1.2 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.
 - 1.3 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ein zentrales Ziel, damit sie sich am Unterricht möglichst bald und möglichst umfassend beteiligen können.
 - 1.4 Die Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer, Bildungsgänge und – soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.
 - 1.5 Es ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, auch neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz (SchulG) zu vermitteln.
 - 1.6 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.
 - 1.7 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.
- 2. Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen**
- 2.1 Alle neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule. Sie werden dort in der Regel in einer Klasse der ihrem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe und nach deren Stundentafel unterrichtet (Regelklasse). Klassenbildungen mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern sollen vermieden werden.
 - 2.2 Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht im Umfang des Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache eine erfolgreiche Teilnahme am gesamten Unterricht nach der Stundentafel noch nicht ermöglichen, erhalten eine intensive und individuelle Förderung in der deutschen Sprache nach folgenden Maßgaben:
 - 2.2.1 Die Förderung in der deutschen Sprache kann in innerer und in äußerer Differenzierung durchgeführt werden.
 - 2.2.2 Die Schule entscheidet auf der Basis von entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten sowie den För-

derbedarfen in der deutschen Sprache über den individuellen Stundenplan einer Schülerin oder eines Schülers.

- 2.2.3 Die Förderung in der deutschen Sprache in äußerer Differenzierung erfolgt in einer eigenen Lerngruppe (Sprachfördergruppe), die auch jahrgangsübergreifend gebildet werden kann.
- 2.2.4 Der Unterricht in der Sprachfördergruppe umfasst in der Regel 10 bis 12 Wochenstunden. In der übrigen Zeit nehmen die Schülerinnen und Schüler am stundenplangemäßen Unterricht ihrer Klasse teil.
- 2.2.5 Die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern in einer Sprachfördergruppe orientiert sich am individuellen Lernfortschritt. Die Teilnahme an der Sprachfördergruppe soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die Verweildauer entscheidet die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen. Sie soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.
- 2.2.6 Über die Einrichtung schulinterner Sprachfördergruppen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers schul- und schulformübergreifende Sprachfördergruppen einrichten.
- 2.3 Wenn eine Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in eine Regelklasse gemäß Nummer 2.1 nicht möglich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde zeitlich befristet an einer Schule Klassen zur vorübergehenden Beschulung einrichten. Diese Klassen können an allgemeinen Schulen aller Schulformen eingerichtet werden. Die zeitnahe – auch unterjährige – schrittweise Integration in Regelklassen ist anzustreben.
 - 2.3.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht im Umfang des Zeitrahmens der für die Schulform, an der die Klasse eingerichtet wurde, und die Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Hinsichtlich des Umfangs der Förderung in der deutschen Sprache sowie der Verweildauer in der Klasse gelten die Nummern 2.2.4 und 2.2.5 entsprechend.
 - 2.3.2 Die Entscheidung über den Übergang in die Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit und dem Alter der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz. Sofern damit ein Schulwechsel verbunden sein soll, ist das Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen.

- 2.4 Über die Bezeichnung der Sprachfördergruppe nach Nummer 2.2.3 oder Klasse nach Nummer 2.3 dieses Erlasses entscheidet die Schulleitung.

3. Bestimmungen für berufsbildende Schulen

- 3.1 Neu zugewanderte Jugendliche, die gemäß § 38 SchulG der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs verfügen, werden in Internationalen Förderklassen (IFK) aufgenommen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 APO-BK Anlage A und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Neu zugewanderte nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene, die gemäß § 22 Abs. 2 APO-BK Anlage A an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnehmen, können im Rahmen der personellen und sächlichen Voraussetzungen in die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung Teilzeitform aufgenommen werden.

- 3.2 Die Schülerinnen und Schüler können in den in Nummer 3.1 genannten Bildungsgängen berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (Klasse 9) erwerben.
- 3.3 Im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge besteht die Möglichkeit zum Besuch der Bildungsgänge gemäß § 2 Nr. 1 und 3 APO-BK Anlage B. Für Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsganges gemäß 3.1 besteht die Möglichkeit zum Besuch eines anderen weiterführenden Bildungsganges entsprechend des Ergebnisses einer zusätzlichen Leistungsfeststellung.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler erhalten auch im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge im Sinne einer möglichst frühzeitigen Integration in den Arbeitsmarkt bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder im Rahmen einer dualen Ausbildung Deutschförderung im Fach Deutsch/Kommunikation. Dabei kann die Bandbreitenregelung im Differenzierungsbereich der Studentafeln in den Fachklassen des dualen Systems genutzt werden (Anlage A APO-BK).

4. Prüfungen und Zeugnisse

- 4.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler nach Nummern 2.2 oder 2.3 Lern-

standsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

- 4.2 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und – bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) – eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.
- 4.3 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung es zulässt.
5. Dieser Erlass tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Die Regelungen zur Unterrichtsorganisation sind spätestens zum 01.08.2017 anzuwenden.

Der folgende Erlass zu 2. ist neu:

Herkunftssprachlicher Unterricht

1. Ziele und Grundlagen

- 1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 6.2.2012 (GV. NRW S. 97, § 2 Abs. 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Abs. 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.
- 1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.
- 1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2. Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

- 2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

- 2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.
- 2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3. Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

- 3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.
- 3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Abs. 3 APO-SI) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4. Regelungen zur Teilnahme

- 4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.
- 4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.
- 4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5. Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

- 5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

_____ (Vor- und Zuname
hat am Unterricht in der Herkunftssprache in
_____ (Sprache)
teilgenommen.
Ihre/Seine Leistungen werden mit
_____ (Leistungsnote)
bewertet.“

- 5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.
- 5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.
- 5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nr. 11, Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13 - 61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6. Lehrkräfte

- 6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.
- 6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 6.4.2007 (BASS 20 - 22 Nr. 8 Anlage 1, Nr. IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur

- Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.
- 6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.
- 6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die
- a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
 - b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
 - c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW Heft Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.
- 6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte
- a) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und
 - b) an einer Orientierungsphase (BASS 20 – 11 Nr. 5) teilnehmen.
- 6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.
- 6.7 In den Fällen nach Nr. 6.4 dieses Erlasses erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.
- 6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

- 6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.
- 6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.4.2007 (BASS 21 – 01 Nr. 11).
- 6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:
- a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
 - b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird oder
 - d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.
- 6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 2.7.2008 (BASS 21 – 08 Nr. 1.1) zu erfüllen.
- 6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

7. Konsulatsunterricht

- 7.1 Für den herkunftssprachlichen Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf es keiner Genehmigung.
- 7.2 Wurde der Konsulatsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10, im Gymnasium am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.
- 7.3 Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und

Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

- 7.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.
- 7.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2), zuletzt geändert durch RdErl. v. 09.03.2016 (Abl. NRW. 04/16 S. 38).
- 7.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Anlage

<p>Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache</p> <hr/> <p>— Vor- und Zuname</p> <p>hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____/____ mit wöchentlich ____ Stunden am Unterricht in der Herkunftssprache in _____ (Sprache) teilgenommen.</p> <p>Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____</p> <p>Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldigt: _____</p>
--

Seine/Ihre	Leistungen	werden	mit

bewertet.*)			
Hinweise:			

Ort, Datum		(Siegel der Schule)	

Schulleiter/in		Lehrer/in	

<p>*) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.</p>			

8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Der Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13 – 63 Nr. 3) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung



Ludwig Hecke